Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 86

Artikel: Nochmals die Festungswerke von Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einführung der Reglements von 1847 zu beglücken. Begen einen folchen Bersuch, die öffentliche Deinung ju überrumpeln, muffen alle diejenigen prote. ftiren, welche, wie fie fich felbft in Fragen rein praktifder Art frei von nicht jur Sache gehörigen tradi. tionellen Sympathien oder Antipathien zu fein bemußt find, diesethe Unparteilichkeit des Urtheils von andern zu fordern ein Recht haben, alle diejenigen, welche das vereinfachte Reglement in feiner Totalität als einen wesentlichen Fortschritt auf der Babn achten Miligthumes begrüßt haben. Der befte Proteft aber ift eine gründliche und gewiffenhafte Erorterung des fraglichen Berichtes, deren Umfänglichfeit der Lefer mit der Bedeutung des Gegenstandes entschuldigen mag.

Im allgemeinen Theil (Seite 3 und 4) fagt der Bericht: Die Revision von 1847 (deren Resultat die Reglemente deffelben Jahres gewesen find) fei gunftig aufgenommen worden, weil man, obschon die ältern Reglements vereinfachend, doch Alles beibehalten habe, was als gut und wirklich praktisch anerfannt gemefen fei. Die Reglements von 1847 batten die Grundfäße der Theorie von 1791, (d. h. des frangofichen Reglements von jenem Jahre), der Grundlage aller andern Reglements, refpeftirt. Daher durfte man behaupten, daß fich gegen diefe Reglements nicht eine Rlage erhoben habe; fie feien für gut und aufreichend anerkannt worden. Man habe ihnen keine Sehler nachweisen konnen, folglich habe feine Beranlaffung (opportunité) vorgelegen, fie ju andern.

Diefe Behauptung muß - gelinde ansgedrudtbefremden. Sollten wirklich die in den letten Jahren vielfach laut gewordenen Bunsche nach Bereinfachung des Infanteriereglements unfern Rameraden im Weften ganglich unbefannt geblieben fein? Dann ift es bobe Zeit, die herren mit jenen Borgangen in Rurge befannt ju machen, welche in ihrer Befammtbeit den frühern Chef des eidg. Militardepartements jur Bufammenberufung der Bereinfachungstommiffion bewogen haben.

Es waren querft die schon im Jahre 1850, also nur drei Sabre nach dem Inslebentreten der Reglemente von 1847 bei Belegenheit des eidg. Offiziers. feftes in Bafel, erichienenen "Ideen über Organifa. tion und Taftif der schweizer. Infanterie", welche eine Modififation des Reglements in vielen und wefentlichen Bezügen anftrebten. Das ungefähr um diefelbe Zeit in den großen Armeen der Nachbarftaaten der Schweiz erfichtliche Bestreben, den militärischen Uebungen mit Beseitigung aller unwesentlichen, nicht vor dem Feinde jur Anwendung fommenden Runfteleien eine möglichft praftifche Richtung ju geben - eine Frucht der mahrend der Rriegsjahre von 1848 u. 1849 gemachten Erfahrungen - mußte viele denkende und einsichtevolle Schweizeroffiziere in der Ueberzeugung von der Angemeffenheit möglichfter Dereinfachung des eidg. Exergirreglements befarfen. Denn wenn Armeen mit ftehenden Cadred, mit mehreren Monaten Ausbildungs. zeit des Refruten und mit einer mahrend jedes Dienstjahres mehrmonatlichen Anwesenheit des ausexergirten Goldaten bei der Fahne fich von dem | *) Des damaligen Rommandanten, jest Dberft Bebret.

Bufte bisher gebräuchlich gemesener Sandgriffe und anderer Ausmuchfe einer langen Friedensperiode frei ju machen frebten, wie viel Aufforderung für das einzige Miligheer Europas, ohne ftebende Cadres und mit fo viel Cagen Refrutenausbildungszeit, als die fichenden Seere Wochen verwenden, diefem Beispiel wenigftens ju folgen , da man es ju geben verabfaumt hatte. Die angedeutete Stimmung war wenigstens unter dem deutschredenden Theile des Schweizer-Offizierforps fo allgemein verbreitet, daß der Borfand des eidg. Offiziervereins fich veranlaßt fand, die Erörterung der wünschbaren Bereifachungen des Reglements unter die Traftonden für das St. Gallische Offiziersfest 1853 aufzunehmen. Nur die jufällige Abmefenheit des betreffenden Referenten*) veranlagte die Bertagung der Berhandlung für 1854. Inzwischen erschien Anfange 1854 eine Reihe von Artifeln in der Schweizer. Militargeitfcbrift, welche wiederum die Bereinfachungsfrage einläßlich behandelten und in demfelben Fruhjahre gelangte an das eidg. Militärdepartement eine Gin= gabe der zu Thun in der Schule versammelt gewesenen Instruktoren, welche eine Vereinfachung der Reglemente - namentlich im Bereich der Goldatenschule - dringend bevorwortete und fpater den Arbeiten der Revisionskommission als Ausgangspunkt gedient bat.

Das Zusammenwirken aller dieser Umftände und Borgange veranlagte das eidg. Militardepartement ju dem Berufen der Revisionskommission. Angesichts diefer Thatsachen macht man es sich doch allzu leicht, wenn man behauptet, daß fich "feine Rfage gegen die Reglements von 1847 erhoben habe", daß "man ibnen feine Fehler habe nachweisen können".

Ucberdieß sind die Worte "Changer des règlemens", mit welchen der Bericht anhebt und der Sap (S. 4), in welchem es heißt, daß man "neue Reglements ausgearbeitet habe, durch welche ein in vielen Begugen neues Syftem eingeführt werde", geeignet, glauben zu machen, als habe man das Reglement von 1847 vollständig befeitigt. Aber auch das Reglement von 1855 ift, wenn ichon in einzelnen Theilen mefentlich verschieden von dem bisberigen, und in einem Theile, der Brigadeschule, neu, im Bangen doch nur das mit fonsequent durchgeführter Rücknicht auf die Pragis des Feldes revidirte und den Gigenthumlichkeiten einer Miligarmee möglichft angepaßte d. h. möglichft vereinfachte, alfo verbefferte Neglement von 1847.

(Fortfebung felgt.)

Nochmals die Festungswerke von Solothurn.

Alls wir diefe Frage in Mro. 84 befprachen, mußten wir recht wohl, daß es immer figlich ift, etwas anzurühren, um das leidenschaftlich gezauft wird, allein es fann fich bei uns nicht um das handeln, was uns gerade angenehm oder nicht ift, fondern wir haben einmal die Berpflichtung übernommen,

Die Intereffen unferes Wehrwesens ju vertheidigen und diefe Intereffen werden unferer Anficht nach durch die Demolirung der Solothurner Werfe verlett. Wir mußten alfo in diefer Frage unfere Meinung sagen und wir konnten dies um so ruhiger, je mehr wir der Solothurner Stadtgemeinde einen gunftigen Entscheid in ihrem Sandel gönnen. Wir fennten uns jedoch zum Voraus auf allerlei Widerfpruch gefaßt machen und derfelbe ift auch nicht ausgeblieben; mir bedauern nur, daß er nicht lojaler ausfiel. Der Golothurner Landbote und die Neue Burcher Zeitung haben die Frage aufgegriffen und fallen mit wahrem Ingrimm über unfere militärische Anfichten ber, der erstere amufirt fich damit, und allerhand verblumte - Schmeicheleien zu fagen; er erwarte, daß ein Militär unsere schwachfüßigen Grunde in Grund bobre; das Bange fei eine lacherliche Marotte, die nur einem "Feldherrn" in Ropf fommen fonne, fo geht es fort bis jum Schluß: "Bernünftiger Beife muß der Bund fein Geld beffer anwenden, als jum Aufbau folcher Militärgrillen; daber hört Solothurn auf, ein befestigter Plag zu sein und die Golothurner fchleifen, wie es die Bedürfniffe erfordern." Gine folche Polemit enthebt und auch jeder Antwort; fertigt unfer Freund Poftheirn, der Kung von Rosen der alten helvetia, unfere Unfichten mit einem Big ab, fo laffen wir es uns gerne gefallen, wir wiffen welche bobe Berechtigung ber Sumor in unferem langweiligen Leben bat, defbalb Chre dem Chre gebührt; aber von einem politi. ichen Blatte, das fich fonft in der Toga der Bolfs. tribunen gefällt, hatten wir in ernfter Frage auch nichr Ernft erwartet.

Nicht viel schwerer wird der Kampf mit der N. 3. 3tg. sein, in der offenbar der Solothurner Stadtbürger mit dem Schweizer durchgeht; auch dort muß das Bonmot die Frörterungen ersenend an die Stelle einer Widerlegung tritt ein pifantes Schlußwort. Ob damit die Frage auch nur um ein haarbreit gefördert wird, wagen wir zu bezweifeln; es ist sehr leicht, über derartige Dinge vornehm hinwegzugehen; man erspart offenbar eine bedeutende Summe von Nachdenken, allein ob das Allgemeine, die res publica dabei gewinnt, ist eine andere Frage.

Wir wollen uns nun mit diesem Blatt nicht über den §. 21 der Bundesverfassung zanken, der ihm als Schlachtroß dient; erinnern aber daran, daß die Bundesbehörden seiner Zeit auch gegen die Demolirung der Genfer-Werfe ihr Veto einlegten und daß die Art und Weise, wie damals ihre Ansichten beseitigt und ihre Absichten umgangen wurden, kein Lichtpunkt in unserer Geschichte seit 1848 ist; hatten sie damals aber das Necht auf ihrer Seite, so haben sie es auch heute noch — das ist doch gewiß flar und wir wollen nur hoffen, daß dießmal das Necht des Bundes, das Necht des Ganzen besser gewahrt werde, als damals.

Der Bund muß einmal darauf bedacht sein, in feiner Beziehung die Widerflandsfähigkeit der Schweit schwächen zu laffen, zu derfelben gehören die Werke von Solothurn, namentlich wenn fie durch geschickt angelegte Feldwerke verftärkt werden, denn

fie gehören jum Bertheidigungefpftem der Beftschweig; die gleiche Nothwendigfeit zwang zur Befestigung von Marberg, ja in den zwanziger Jahren, wo man nicht fo leichtsinnig über derartige Fragen absprach, war eruftlich davon die Rede, noch einen dritten Brudenfopf außer Golothurn und Narberg auf der mittleren Nartinie anzulegen. Derartige große Abschnitte, wie die Hare und die Seen gewinnen in der Bertheidigung erft dann ihre gange Bedeutung, wenn fie nicht allein eine paffive, fondern auch eine afrive Defension gestatten; um die lettere ju ermöglichen, bedarf es befestigter Brudentopfe und als folder hat Solothurn feine Bedeutung. Nun mag man die Werke demoliren, der Landbote mag auf ihren Ruinen feinen Triumphgefang anftimmen, das Alles andert an der Cachlage wenig. Bebt erft der Krieg in's Land, fo wird der fchweig. Reldberr auch bedacht fein, fich fofort mehrere befefligte Uebergangspunfte über die Mare ju fichern, fei es jum Rudjug, fei es um die Offenfive fpater wieder ergreifen ju fonnen. Als folcher wird Solothurn ihm immer einleuchten und hat dann der Friede nicht für den Krieg geforgt, find alle die Forderungen des letteren vernachläßigt worden, fo muß er eben in fein rauhes und gemaltsames Recht treten, dann hören die Rücksichten, die Expropria. tionen ze. auf und an ihre Stelle tritt der Befehl. Db es dann angenehmer ift und leichter für die Bevölferung, urplöglich ibre Spagiergange ruinirt, ibre Landbanfer in Blockbaufer und Reduits für Feldschangen, in ihren Garten die Sagergraben gu feben, ob es dann vortheilhafter ift, fcone Billen nach dem eifernen Gefet der Nothwendigkeit nieder. jubrennen, fatt im Frieden eine fleine Unbequemlichkeit zu haben, das überlaffen wir den Betheiligten zu entscheiden. Täusche man fich doch nicht über den Krieg! Muffen wir unfer Baterland einft vertheidigen, fo tritt diefe Forderung an die Spipe und alle anderen Rücfsichten muffen weichen. Dag, wenn für nichts geforgt ift, viele unnöthige und muthwillige Berflörungen mitunterlaufen, verftebt fich moht von felbft. Es ift daber beffer, das, mas der Krieg einft fordern wird, im Frieden ju bereiten; da ift es möglich, billige Rudfichten walten gu laffen, da vermag die Runft des Ingenieurs manchem Uebelftand abzuhelfen, über welchen, fpricht erft das Pulver mit, mit leichtem Achselzucken weggegangen merden mird: que voulez-vous, c'est la guerre!

Wir bleiben daher auf unseren Forderungen fteben, die wir in Nro. 84 formulirt haben; wir sind
gerne bereit, die angeregte Diskussion weiter zu
spinnen; wir verlangen aber gleiche Waffen und
gleiche Taftik. Wir wollen mit unseren Gegnern
ehrlich Sonne und Wind theilen, dagegen können
wir uns nicht mit Leuten herumzanken, die in ernsten Dingen wipig und in fröhlichen wahrscheinlich
pedantisch sind. Die Frage ist ernst, behandeln wir
sie daher auch ernst!